

Verkündet am 10. Juni 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] Al [REDACTED] V [REDACTED] gesellschaft AG, K [REDACTED],
Ri [REDACTED] Straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die ver-
tretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Dr.jur.Carl-Edmund
I [REDACTED] (Vorsitzer), Richard H [REDACTED], Hans R [REDACTED], Dr.Hans.J. St [REDACTED],
Dr. Constantin T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. das Land Rh [REDACTED]-P [REDACTED], vertreten durch die La [REDACTED]-
[REDACTED] in Ko [REDACTED],
2. die Kaufmannswitwe Frau Agnes Bo [REDACTED] in D [REDACTED],
Sch [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter zu 2: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens, Keßler und
Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 17. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Versicherungsnehmer Ba[REDACTED] der Klägerin stürzte am 27. Juni 1953 mit seinem NSU-Motorrad, auf dem als Soziusfahrer der damalige Polizeiüberwachmeister C[REDACTED] Platz genommen hatte, auf der Br[REDACTED]straße etwa 500 m nach dem Ortsausgang von B[REDACTED], als er den während des Rechtsstreits verstorbenen und von der nunmehrigen Beklagten Agnes Bo[REDACTED] beerbten Kaufmann Fritz Bo[REDACTED] - im folgenden kurz Zweitbeklagter -, der die Straße mit einem gemieteten PKW Ford M 12 befuhr, überholen wollte. Die in zahlreichen Kurven verlaufende Straße war damals mit Kopfsteinpflaster und etwa 300 m vor der Unfallstelle beginnend mit Blaubasaltpflaster versehen und stark gewölbt. Die Unfallstelle liegt etwa 60 m hinter einer - aus Richtung B[REDACTED] gesehen - unübersichtlichen Linkskurve, während sich unmittelbar nach ihr ein unbeschränkter Übergang der Br[REDACTED]bahn befindet. Der Zweitbeklagte fuhr vor dem Unfall rechts auf der rechten Hälfte der etwa 5 m breiten Straße im zweiten Gang mit einer Geschwindigkeit von 35 - 40 st/km; Ba[REDACTED], der als Mitglied einer Motorradkolonne mit dem Ziel Nürburgring an drittletzter Stelle mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 st/km fuhr, machte sich vor der unübersichtlichen Kurve daran, gleich den ihm vorausfahrenden Motorradfahrern, den Zweitbeklagten zu überholen, und führte die Überholung in der Kurve durch. Als er sich wieder vor den Zweitbeklagten setzen wollte, rutschte das Hinterrad seines Motorrades weg, wodurch es zum Sturz kam. Am Straßenrand der Kurveninnenseite standen damals als Folge eines vorher niedergegangenen Regens Wasserpfützen, aus denen

Wasser bis zur Mitte der im übrigen bereits wieder abgetrockneten Fahrbahn gespritzt war. Dort am Straßenrand waren durch Verkantung der Abgrenzungssteine zum Bankett hin Vertiefungen vorhanden; an zwei bis drei Stellen standen die Randsteine etwa zwei bis drei Centimeter über die Straßendecke hinaus. Nach dem Sturz blieb das Motorrad auf der Straßenmitte und Ba links davon liegen. Der Soziusfahrer C wurde auf der rechten Seite von dem Wagen des Zweitbeklagten erfaßt, der nach dem Sturz des Motorrades das Steuer nach rechts gerissen hatte und gegen das eiserne Straßengeländer gerammt war, und wurde in eine hinter dem Geländer gelegene Böschung hinuntergedrückt.

In dem von C gegen Ba angestrenzten Schadensersatzprozeß ist die Verpflichtung von Ba festgestellt worden, dem Verletzten jeden aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden materiellen Schaden zu ersetzen sowie ihm ein Schmerzensgeld in dem einmaligen Betrage von 12.000,- DM wie in Form einer jährlichen Rente von 1.200,- DM zu zahlen.

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin vermeintlich auf sie übergegangene Ausgleichsansprüche geltend, die ihrem Versicherungsnehmer Ba gegen das beklagte Land und den Zweitbeklagten wegen einer jeden von ihnen in gleichem Ausmaß wie Ba an dem Unfall treffenden Mitverantwortlichkeit erwachsen seien. Ba sei gestürzt, weil die Straße an der Unfallstelle nicht verkehrssicher gewesen sei, der Zweitbeklagte hätte noch vor C sein Fahrzeug zum Stehen bringen oder doch seine Geschwindigkeit herabmindern können und sollen. Die Klägerin hat beantragt, jeden



der Beklagten zu verurteilen, an sie 14.286,37 DM, das sind je 1/3 der angeblich von der Klägerin bereits erbrachten Versicherungsleistungen, nebst Zinsen zu zahlen, sowie die Verpflichtung eines jeden Beklagten festzustellen, ihr 1/3 der Beträge zu erstatten, die sie nach dem 30. September 1958 an C [REDACTED] auf Grund des Unfalls zahlen werde.

Diesem Klagebegehren hat das Landgericht zum Teil stattgegeben. Das von allen Streitteilen mit der Berufung oder Anschlußberufung angegangene Oberlandesgericht hat entsprechend den Anträgen der Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen und die Berufung der Klägerin, die ihren Klagebegehren in vollem Umfange entsprochen wissen wollte, zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Einen - teilweisen - Ersatz der an den Verletzten C [REDACTED] bewirkten oder zu bewirkenden Zahlungen kann der Versicherungsnehmer Ba [REDACTED] und an seiner Stelle im Rahmen des § 67 VVG die Klägerin nur im Wege einer Ausgleichung, wie sie u.a. in § 426 BGB, § 17 StVG geregelt ist, von den Beklagten dann beanspruchen, wenn diese mit Ba [REDACTED] dem Verletzten als Gesamtschuldner haften. Ob die Klägerin hierbei insoweit sachbefugt ist, als sie die Feststellung der Pflicht zur Erstattung von Leistungen begehrt, die sie selbst noch nicht erbracht hat, sondern erst in Zukunft zu erbringen haben

wird, mag angesichts der Regelung in § 67 VVG Bedenken begegnen. Denn diese Bestimmung läßt den Ausgleichsanspruch des Versicherungsnehmers nur insoweit auf den Versicherer übergehen, als letzterer dem Versicherungsnehmer den Unfallschaden ersetzt. Doch braucht dem nicht nachgegangen zu werden; denn das Klagebegehren erweist sich bereits aus anderen Erwägungen als unbegründet, sowohl in Richtung gegen das beklagte Land als auch gegen den Zweitbeklagten.

1. Die Verkehrssicherungspflicht, wie sie hier das beklagte Land hinsichtlich der Br[]straße traf, geht nicht dahin, eine Straße schlechthin gefahrlos zu gestalten, sondern findet ihre Grenzen an dem, was dem Pflichtigen objektiv zuzumuten ist (vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in DRiZ 1962, 371, 373). Nur soweit es mit zumutbaren Mitteln geschehen kann, muß der Verkehrssicherungspflichtige den Verkehr auf der Straße vor von dieser ausgehenden Gefahren bewahren, namentlich die Straße in einen entsprechenden Zustand versetzen und in ihm unterhalten oder doch notfalls den Verkehrsteilnehmer vor sich aus der Beschaffenheit der Straße ergebenden unvermuteten und bei zweckgerechter Benutzung des Verkehrsweges nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahren warnen (vgl. hierzu namentlich Urteil vom 28. Februar 1963 III ZR 207/61 S. 7, 8 und vom 23. Oktober 1961 III ZR 122/60 S. 12 - NJW 1962, 34 -).

Die danach an einen Verkehrssicherungspflichtigen zu stellenden Anforderungen würden überspannt, wenn man von dem beklagten Land verlangen wollte, es hätte bereits vor dem Juni 1953, in welchem Monat sich der dem

Rechtsstreit zugrunde liegende Unfall zutrug, bauliche Maßnahmen an der gewölbten Blaubasaltdecke vornehmen müssen, um durch Beseitigung des Oberflächenbelages oder Minderung der Wölbung einer von der vorhandenen Decke bei Nässe ausgehenden Rutsch- und Schleudergefahr Einhalt zu gebieten. Es war vielmehr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und bei der Unmöglichkeit, nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 in der Bundesrepublik die Straßenverhältnisse den Anforderungen des stetig wachsenden Verkehrs anzupassen, in erster Linie Sache des Kraftfahrers, seine Fahrweise ihm erkennbar gefährlichen Straßenverhältnissen anzugleichen (Urteil vom 2. Juli 1959 III ZR 91/58 S. 4 - VersR 1959, 828 -; vgl. auch Urteil vom 6. Juli 1959 III ZR 67/58 - VersR 1959, 830-). Abgesehen von dem Blaubasalt und der Straßenwölbung, die dem von B. kommenden Verkehrsteilnehmer erkennbar waren, befand sich die Fahrbahn selbst, wie das angefochtene Urteil ausführt, in einem verkehrsgerechten Zustand und wies außer den bei Kopfsteinpflaster auftretenden Unebenheiten keine Löcher auf. Die Vertiefungen am Straßenrand, von denen aus Regenwasser auf die Fahrbahn spritzen konnte, entstanden, obwohl sie ständig von dem Straßenwärter beseitigt wurden, dadurch, daß in Richtung B. fahrende Lastkraftwagen in der Kurve den Straßenrand und das Bankett überfuhren. Einen völlig niveaugleichen Übergang von Fahrbahn auf Bankett kann der Verkehr nicht verlangen (vgl. das eben erwähnte Urteil vom 6. Juli 1959 III ZR 67/58).

Nun kann offen bleiben, ob dem Berufungsgericht in seiner von der Revision angegriffenen Erwägung gefolgt werden kann, wenn auch bei einem Regen von Fall zu Fall Wasser auf die innere Hälfte der im allgemeinen bereits

wieder abgetrockneten Fahrbahn gespritzt worden sei, so hätten doch die von B. kommenden, verkehrsgerecht auf der rechten Fahrbahnhälfte fahrenden Verkehrsteilnehmer dies rechtzeitig erkennen können und daher nicht durch ein Warnschild gewarnt werden müssen. Im Ergebnis ist jedenfalls dem Berufungsgericht auf Grund folgender Überlegung beizutreten:

Die von der Revision als in ihrem Zusammenwirken besonders gefährlich hervorgehobenen Umstände - rutschgefährlicher Basalt, unübersichtliche Kurve, örtliche Müsse bei sonst abgetrockneter Straße, Unsauberkeit des Wassers - durften einen auch nur einigermaßen umsichtigen Kraftfahrer nicht unvorbereitet finden. Nicht nur mußte jeder Kraftfahrer die von dem Blaubasalt ausgehende Rutsch- und Schleudergefahr kennen, sondern es mußte auch ein Verkehrsteilnehmer, wenn er sich nicht zumindest äußerst grob fahrlässig verhielt - auf einen solchen braucht der Verkehrssicherungspflichtige bei seinen Maßnahmen nicht Rücksicht zu nehmen: Urteil vom 17. April 1961 III ZR 30/60 (NJW 1961, 1572) -, damit rechnen, daß nach einem Regen auf dem Straßenpflaster, insbesondere einem Blaubasaltpflaster einzelne feuchte Stellen zurückbleiben können oder sich durch das Spritzen aus von noch am Straßenrand aufgetretenen kleineren Pfützen bilden. Ebenso mußte der Verkehrsteilnehmer als selbstverständlich wissen, daß sich an diesen Stellen nicht sauberes Wasser, sondern Wasser mit Schmutz befindet. War dem aber so, dann brauchte das beklagte Land in der Zeit vor dem Unfall über die von dem Straßenwärter laufend vorgenommenen Maßnahmen hinaus keine weiteren baulichen Maßnahmen zu treffen. Auch die zur Unfallzeit in Angriff genommene Ausbesserung der Br. Straße mußte nicht,

wie die Revision meint, an der in Rede stehenden Straßenkrümmung beginnen.

Da mit der Blaubasaltdecke an der Unfallstelle eine ungewöhnliche Rutschgefahr, die einen nur einigermaßen vorsichtigen Kraftfahrer hätte überraschen können, nicht verbunden war, brauchte das beklagte Land auch nicht vor dem allenfalls möglichen Vorhandensein feuchter Stellen in der Kurve durch Aufstellung von Warnzeichen hinzuweisen. In dem von der Revision zu Unrecht herangezogenen Vergleichsfall des Urteils vom 11. Juli 1960 III ZR 135/59 - VersR 1960, 996 - war das rutschgefährliche Basaltpflaster dadurch für einen Kraftfahrer besonders gefährlich, weil an der damaligen Unfallstelle, ohne daß dies rechtzeitig erkennbar war, sich ein mit einem solchen Pflaster versehener städtischer Verteilerkreis mit enger Krümmung und geringer Querneigung an eine ausreichend griffige Autostraße anschloß.

Hat mithin das beklagte Land nicht durch Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht den Unfall mit herbeigeführt, so müssen die von der Revision ebenfalls beanstandeten Hilferwägungen des Berufungsgerichts nicht behandelt werden, die dahin gehen: Ba. würde ein Warnzeichen vielleicht nicht beachtet haben, hinter seiner grob fahrlässigen Fahrweise und der durch die gesteigerten Betriebsgefahr seines Motorrades trete eine etwa in der Unterlassung der Anbringung eines Warnschildes zu findende Fahrlässigkeit des beklagten Landes gänzlich zurück.

2. Den Zweitbeklagten erachtet das Berufungsgericht als Halter des gemieteten Fahrzeugs und bemißt dement-

sprechend eine Mithaftung für den Unfall danach, ob der Unfall für den Zweitbeklagten ein unabwendbares Ereignis gewesen ist (§ 7 Abs. 2 StVG). Letzteres bejaht es, weil der Zweitbeklagte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt gewahrt habe, wobei es hinsichtlich der Beteiligung des Zweitbeklagten an dem Unfall folgendes feststellt und erwägt:

Das Motorrad sei so kurz vor dem Personenkraftwagen gestürzt, daß der Zweitbeklagte unter Berücksichtigung einer Schrecksekunde, der Reaktionszeit, des Blaubasalt-pflasters und des dadurch bedingten Bremsweges, nicht mehr habe vermeiden können, C [REDACTED] anzufahren. Das folgert das Berufungsgericht aus der Aussage der Zeugin U [REDACTED], wonach das Motorrad fast noch auf gleicher Höhe mit dem Personenkraftwagen gestürzt sei, aus der Einlassung von Da [REDACTED] bei seiner polizeilichen Vernehmung unmittelbar nach dem Unfall, aus der polizeilichen Unfallskizze und der Bekundung des Zeugen S [REDACTED], während es die Bekundungen anderer Zeugen über eine Entfernung des Motorrades von dem Personenkraftwagen vor dem Sturz mit 10 bis 15 m für nicht verlässlich erklärt. - C [REDACTED] sei bei dem Sturz, selbst wenn dieser nur 3 bis 5 m vor dem Personenkraftwagen erfolgt sei, bevor er von dem Zweitbeklagten erfaßt worden sei, nach rechts zum Straßenrand geschleudert worden, nicht habe er sich dorthin gerollt. - Der Zweitbeklagte habe zunächst nach der Wahrnehmung des Sturzes das Steuer nach rechts gerissen; daß er dies getan habe, anstatt zwischen dem auf der Straßenmitte liegenden Motorrad und dem am rechten Straßenrand befindlichen C [REDACTED] durchzufahren, sei mit Rücksicht darauf, daß sich das Motorrad nach rechts um sich selbst gedreht

und sich zumindest einen Augenblick lang in der rechten Fahrbahnhälfte befunden habe, eine nur natürliche Reaktion gewesen. Dem Zweitbeklagten müsse im übrigen eine Schrecksekunde zugebilligt werden; er sei verkehrsgerecht rechts auf der rechten Fahrbahnhälfte mit einer Geschwindigkeit von 35 - 40 st/km gefahren, habe seine Aufmerksamkeit in der unübersichtlichen Kurve auf die vor ihm liegende Fahrbahn und zudem auf den Bahnübergang richten und nicht damit rechnen müssen, daß das ihn plötzlich überholende Motorrad von Ba [REDACTED] in der Straßenmitte stürzen würde. Wenn man obendrein die Reaktionszeit nach dem Schreck und eine Ansprechzeit für ein Bremsen hinzurechne - wobei ein scharfes Bremsen auf dem Blaubasaltpflaster falsch gewesen wäre und den Lenker die Gewalt über das Fahrzeug hätte verlieren lassen -, hätte der Zweitbeklagte (hierüber stellt das angefochtene Urteil nähere Berechnungen an) nicht mehr vor C [REDACTED] anhalten können. Diesem Ergebnis stünden die Berechnungen des privaten Gutachters Lo [REDACTED] und des gerichtlich bestellten Sachverständigen M [REDACTED] nicht entgegen, da sie die vom Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen nicht zur Grundlage und somit nur hypothetische Bedeutung hätten. Ein früheres Abbremsen würde überdies die Unfallfolgen nicht verringert haben. Der Bruch des 12. Brustwirbels, der bei C [REDACTED] eine Querschnittslähmung zur Folge gehabt habe, sei - falls er nicht überhaupt bereits durch den Sturz vom Motorrad eingetreten sei - dadurch verursacht worden, daß C [REDACTED] von dem Personenkraftwagen an der Brust erfaßt und die Böschung hinuntergeschleudert worden sei; das wäre auch bei einer geringeren Geschwindigkeit des Personenkraftwagens geschehen. Da der Zweitbeklagte selbst bei größter Sorgfalt und bei so-

fortigem Bremsen den Unfall nicht hätte vermeiden können, sei es unerheblich, daß der Zweitbeklagte, der sein Fahrzeug erst 15 m nach dem Anfahren von C [REDACTED] zum Stehen gebracht habe, zu spät gebremst habe.

Die verfahrensrechtlichen Rügen, die die Revision in diesem Zusammenhang erhebt, greifen nicht durch.

Wenn die Revision sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts wendet, die Äußerungen der Sachverständigen seien nur hypothetischer Natur, so hat sie gegen sich: Bereits eine kleine Abweichung von den in dem Gutachten im einzelnen angenommenen Umständen kann zu einer Veränderung des Unfallbildes und zu einer gegenüber den Annahmen in den Gutachten verringerten Entfernung zwischen stürzendem Motorrad und dem Personenkraftwagen führen, während andererseits die vom Berufungsgericht angestellten und mit Recht dem Zweitbeklagten eine Schrecksekunde zubilligenden Erwägungen zeigen, daß der Zweitbeklagte auch dann die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs vor dem Anfahren des C [REDACTED] nicht wesentlich hätte herabsetzen können, wenn das Motorrad einige Meter weiter vor dem Personenkraftwagen geschleudert hätte und hingefallen wäre.

Das Ansinnen der Revision, der Berufungsrichter hätte erkennen lassen müssen, daß er den übereinstimmenden Gutachten keine Beachtung schenken werde, in welchem Falle die Klägerin die Beiziehung eines Obergutachtens beantragt haben würde, geht zu weit. Der Tatrichter braucht auf die von ihm beabsichtigte Beweismwürdigung eine Partei nicht hinzuweisen, jedenfalls dann nicht, wenn das Ergebnis der Beweismwürdigung in den Punkten, die der Tatrichter bei der Klärung des Sachverhalts verwerten will, nicht unvorhersehbar ist. Daß eine derartige Unvorhersehbarkeit

hier nicht vorgelegen hat, ergeben die vom Berufungsgericht für seine Meinungsbildung aufgezählten Umstände, deren Verwertung zu ihren Ungunsten die Klägerin in Rechnung zu setzen hatte.

Scheidet demgemäß, wie das Berufungsgericht angenommen hat, eine Mithaftung des Zweitbeklagten ganz aus, so kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Berufungsgericht vorsorglich ausführt, in dem Falle, daß man dem Zweitbeklagten eine Schrecksekunde nicht zubilligen und an sich seine Haftung nach §§ 7, 18 StVG bejahen wollte, der Zweitbeklagte bei Vornahme des in § 17 StVG vorgesehenen Schadensausgleichs von einer Erstattungspflicht freikäme.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet und ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt